

A 119

## MARKTSATZUNG

Aufgrund des § 4 und § 142 GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Sep. 1992 für die Krämermärkte der Gemeinde Epfenbach folgende Marktsatzung erlassen:

### § 1

#### Märkte

Die Gemeinde Epfenbach betreibt nach Maßgabe dieser Satzung folgende Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung:

- a) Ostermontagsmarkt
- b) Kirchweihmarkt am letzten Sonntag und Montag im August
- c) Herbstmarkt am 1. Samstag im Oktober

### § 2

#### Marktbereich

Der Jahrmarkt Ziff. a und b findet auf dem Marktplatz und der Markt Ziff. c findet auf dem Marktplatz und Teilen der Haupt- und Friedhofstraße statt.

### § 3

#### Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher den betreffenden Standplatz anderweitig vergeben.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- 2 -

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### § 4

##### Markttage und Marktzeit

(1) Markttag ist jeweils

- a) Ostermontag
- b) am letzten Sonntag und Montag im August
- c) am 1. Samstag im Oktober

(2) Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden, der Standplatz muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

#### § 5

##### Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt unter-

sagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 6

### Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muß der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Markt-

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in (5) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 8

### Verkehrsregelung

- (1) Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.

#### § 9

##### Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen des Marktplatzes nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

#### § 10

##### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt (Marktmeister) ausgeübt.

#### § 11

##### Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessenten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 12  
Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13  
Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 14  
Ordnungswidrigkeiten

ab 01.01.2002 s. Änderungssatzung  
v. 24.07.2001

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7 Satz 3,
3. den Zutritt gemäß § 5,
4. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1, 2 und 3,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial nach § 6 Abs. 4 Nr. 2,
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4,
8. das Zurschaustellen von mitleiderregenden Gebrechen nach § 6 Abs. 4 Nr. 5,
9. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 5,
10. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 5 Satz 2,
11. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 - 4,
12. die Plakate und Werbung nach § 7 Abs. 6,
13. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
14. das Zustellen von Zugängen zu Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen nach § 8 Abs. 6,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinhaltung der Stände nach § 9 Abs. 2 und 3,
17. den Verkauf von geistigen Getränken nach § 13 Abs. 2, verstößt.

§ 15  
Inkrafttreten

*Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

**HINWEIS:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*



( S E E L )

Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 09. Oktober 1992 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblattes öffentlich bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes.

Die Bekanntmachung erfolgte somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1974.

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 1992 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Epfenbach, den 14. Oktober 1992

Bürgermeisteramt:



( S e e l )

Bürgermeister

**Gemeinde Epfenbach**  
**Rhein-Neckar-Kreis**

**S A T Z U N G**  
**Zur Änderung der**  
**Marktsatzung**  
**i.d.F. vom 30. September 1992**



**Der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 24. Juli 2001 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 30.09.1992 beschlossen:**

**§ 1**  
**Änderung der bisherigen Satzungsvorschriften**

§ 14 erhält folgende Fassung:

**Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 500 Eur0 (EUR) kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über  
*Punkt 1 bis 17 unverändert*  
verstößt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Epfenbach, den 17. September 2001



  
(SEEL)  
Bürgermeister

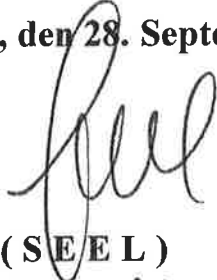
Vorstehende Satzung wurde am 21. September 2001 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976.

Die Satzung wurde am 27. September 2001 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

**Epfenbach, den 28. September 2001**



  
(SEELE)  
**Bürgermeister**